

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement
an der Fachhochschule Trier
vom 12. Februar 2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 01. September 2003 (GVBl. 2003, S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Versorgungstechnik, Energietechnik, Lebensmitteltechnik* der Fachhochschule Trier am 02. November 2004 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. Februar 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2751/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende, Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 9 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch, Fristen
- § 17 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

§ 19 Zeugnis

§ 20 Masterurkunde

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement*. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Überwachungsaufgaben im Bereich der Gebäude- und Energietechnik zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2 Mastergrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums, d. h. nach bestandener Masterprüfung, wird der akademische Grad *Master of Engineering*, abgekürzt *M.Eng.* verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* sind:

1. Erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Ingenieur- oder Wirtschaftsingenieur-Studiengang oder in einem vergleichbaren naturwissenschaftlich-technischen Studiengang mit einem Diplom als Abschluss, einem dem Diplom gleichwertigen Abschluss oder einem Bachelorabschluss. Im Falle eines Bachelorabschlusses soll der Umfang des entsprechenden Bachelorstudiums mindestens 180 CP betragen.

2. Eine Gesamtnote in dem unter Satz 1 genannten Studienabschluss von 2,5 oder besser oder ein gleichwertiger Notendurchschnitt,
3. der Nachweis einer einschlägigen Praxistätigkeit mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten.

(2) Handelt es sich bei dem in Abs. 1 Satz 1 geforderten Abschluss um einen Bachelorabschluss mit mindestens 210 CP, ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) für die in Abs. 1 Satz 3 geforderte einschlägige Praxistätigkeit anzuerkennen. Gleiches gilt für Praxisphasen mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen, wenn sie in einem Diplomstudiengang, in einem damit vergleichbaren Studiengang oder in einem Bachelorstudiengang im 5. oder einem höheren Semester erbracht worden sind.

(3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen zulassen, ausgenommen davon ist der in Abs. 1 Satz 1 geforderte erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen und die Masterprüfung abgelegt werden können (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst 3 theoretische Studiensemester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Studium beginnt mit dem Sommersemester. Der Prüfungsausschuss kann einen veränderten Studienbeginn zulassen.

(3) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Wahlpflichtmodule im Umfang von 64 Semesterwochenstunden mit insgesamt 80 CP (ECTS-Punkten). Aus dem vorgenannten Lehrangebot haben die Studierenden Module im Umfang von 40 CP zu wählen. Hinzu kommen zwei Studienprojekte im Umfang von je 10 CP. Die Wahlpflichtmodule sowie die beiden Studienprojekte einschließlich der zugeordneten CP-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Im 1. und im 2. Semester des Masterstudiengangs sollen die Studierenden Prüfungen in Wahlpflichtmodulen im Umfang von 20 CP je Semester ablegen. Hinzu kommen die Studienprojekte mit 10 CP je Semester.

(5) Das 3. Semester ist für die Erarbeitung der Abschlussarbeit im Umfang von 30 CP vorgesehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studentin oder ein Student und
3. jeweils ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende, Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und gegebenenfalls der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfungsleistung in einem Studiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Leistungsnachweise der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 erbracht hat (ausgenommen ist die Abschlussarbeit) und
2. mindestens im Semester der Zulassung im Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist bzw. eingeschrieben war.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Masterprüfung in einem Studiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn sie wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 mit einem Mindestumfang von 40 CP sowie den beiden Studienprojekten mit einem Umfang von jeweils 10 CP und
2. der Abschlussarbeit auf einem Gebiet des *Technischen Gebäudemanagements* oder des *Energiemanagements* mit einem Umfang von 30 CP.

(2) In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfenden. Soweit im Einzelfall eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist die Modulprüfung nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(3) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Inhalte des zugehörigen Moduls.

(4) Die den einzelnen Modulen zugeordneten CP-Werte sind in Anlage 1 dieser Ordnung niedergelegt.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss für im Rahmen eines Auslandssemester erbrachte Prüfungsleistungen Abweichungen von den Vorgaben der Anlage 1 genehmigen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 10,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 11 und
3. die Abschlussarbeit gemäß § 12.

(2) Mündliche und schriftliche Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Ob in einem Modul mündliche oder schriftliche Prüfungen erfolgen, wird vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des zugehörigen Moduls festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Studienleistungen sind zusätzliche Leistungen, die die Studierenden während des Studiums zu erbringen haben. Studienleistungen können durch Laborversuche, Laborversuchsberichte, die Teilnahme an Übungen, Seminaren, Kolloquien oder

Exkursionen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referate oder Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass es sich um eine selbstständige Leistung der einzelnen Studierenden handelt. Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung des Einzelnen erkennbar sein. Die Lehrenden legen fest, zu welchem Termin und in welcher Form die Studienleistungen abzulegen sind und bewerten diese gemäß § 13 Abs. 1 bis 3. Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens *ausreichend* bewertet wurde. Eine Studienleistung ist auch bestanden, wenn anstatt einer Benotung von der Lehrenden oder vom Lehrenden Mindestanforderungen für das Bestehen festgelegt wurden und diese erfüllt sind.

(5) Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Fachprüfung eines Moduls und auch nicht in die Gesamtnote des Studiums ein. Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann jedoch Voraussetzung für die Erbringung einer Prüfungsleistung sein. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Lehrenden zu Beginn eines jeden Moduls fest, welche Studienleistungen im Rahmen dieses Moduls gefordert werden und wie der Nachweis erfolgt.

(6) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaubhaft, wegen der sie Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen können auch vor den in Anlage 1 genannten Semestern abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nach § 7 erfüllt sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein fundiertes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierendem und Prüfungsfach 30 Minuten. Sie kann in begründeten Fällen bis zu 15 Minuten überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Im Falle des Abs. 2, 2. Halbsatz hört die Prüfende oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 das beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.

(6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt. Die Ergebnisse werden durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle bekannt gegeben.

(7) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Probleme erkennen und in begrenzter Zeit mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt für die einzelnen schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit fest. Die Studierenden sind hiervon zu unterrichten.

(3) Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden gemäß § 6 Abs. 2 bewertet. Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(4) Klausuren, die nicht rechtzeitig abgeliefert worden sind, werden mit der Note *nicht ausreichend* bewertet. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie an größeren Aufgaben Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt mindestens 2 Wochen. Sie wird von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die erarbeiteten Unterlagen einer der prüfenden Personen abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(7) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung des Fachgebiets selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für den Beginn der Abschlussarbeit ist, dass Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 mit einem Mindestumfang von 30 CP erbracht und die beiden Studienprojekte gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Betreuenden oder einem Betreuenden gemäß § 6 Abs. 4 ausgegeben. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 2 Monate nach Abschluss der Fachprüfungen zur Abschlussarbeit anmelden. Die Ausgabe der Aufgabenstellungen der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und soll 6 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf insgesamt höchstens 9 Monate möglich. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die Studierenden bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beantragen und zu begründen. Es entscheidet nach Rücksprache mit dem Betreuenden gemäß § 6 Abs. 4.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als *nicht bestanden*.

(8) Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums von der Studierenden oder dem Studierenden vorzustellen und zu verteidigen.

(9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Die Präsentation und Verteidigung der Arbeit gemäß Abs. 8 sind Teil der Bewertung.

(10) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als *ausreichend* (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung ist eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = **sehr gut**, eine hervorragende Leistung,

2 = **gut**, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = **befriedigend**, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = **ausreichend**, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = **nicht ausreichend**, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(3) Besteht die Prüfung in einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote für dieses Modul aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Ist für die einzelnen Prüfungsleistungen ein CP-Wert angebar, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen vor der Bildung des Durchschnitts mit dem entsprechenden CP-Wert gewichtet. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus dem Durchschnitt der mit den entsprechenden CP-Werten gewichteten Fachnoten der Module nach Anlage 1 einschließlich der Abschlussarbeit gebildet.

(5) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Aus diesen Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma werden die Zeugnisnoten wie folgt gebildet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: **sehr gut**
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: **gut**
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: **befriedigend**
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: **ausreichend**
- bei einem Durchschnitt über 4,0: **nicht ausreichend**

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil *Mit Auszeichnung bestanden* erteilt werden.

(7) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin, für den sie sich angemeldet haben, ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe

anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit *nicht ausreichend* bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. in Wahlpflichtmodulen aus Anlage 1 mit einem Umfang von mindestens 40 CP Prüfungsleistungen erbracht und mindestens mit *ausreichend* bewertet wurden,
2. die beiden Studienprojekte aus Anlage 1 mindestens mit *ausreichend* bewertet wurden und
3. die Abschlussarbeit mindestens mit *ausreichend* bewertet wurde.

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben und können nach Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems online abgefragt werden. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfungsleistung gemäß § 17 möglich ist.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

§ 16 Freiversuch, Fristen

(1) Eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 10 bzw. § 11 gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfungsleistung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Abschlussarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Prüfungsleistungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für *nicht bestanden* erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen gemäß Abs. 3 nicht berücksichtigt.

(5) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die in der ersten Prüfungsleistung erzielte Note gültig.

§ 17 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit *ausreichend* bewertet worden sind, können höchstens zweimal wiederholt werden. Sind Teile einer Prüfungsleistung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt. Ein Ersatz einer nicht bestandenen Prüfungsleistung durch eine Prüfungsleistung in einem anderen Modul ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Satz 5 und 6 HochSchG.

(4) Studierende, die eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Die Wiedereinschreibung in diesen Studiengang wird ihnen versagt.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Thema und Note der Abschlussarbeit,
2. die aus Anlage 1 gewählten Wahlpflichtmodule sowie die in diesen Modulen erreichten Fachnoten,
3. die in den beiden Studienprojekten erreichten Noten,
4. Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 4 und
5. Fachnoten in Modulen, die den Gesamtumfang des Studiums von 90 CP übersteigen. Diese Fachnoten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Noten im deutschsprachigen Zeugnis bestehen aus der Bewertung gemäß § 13 Abs. 6 und der errechneten numerischen Note mit einer Dezimalstelle nach dem Komma. Noten im englischsprachigen Zeugnis bestehen aus der Bewertung gemäß § 13 Abs. 7 und der errechneten numerischen Note mit einer Dezimalstelle nach dem Komma.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem *Diploma-Supplement Modell* von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹⁾. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Engineering (M.Eng.)* in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Masterurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

¹⁾ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder als *nicht bestanden* erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als *nicht bestanden* erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis

widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses einer Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2010

Prof. Dr.-Ing. Tino Schatz

Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen,
Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Technisches Gebäudemanagement und Energiemanagement* der Fachhochschule Trier

Modul	1. Semester SS					2. Semester WS					3. Semester SS	CP
	V	Ü	L	S	P	V	Ü	L	S	P	P	
Wahlpflichtmodule												
Projektierung und Betrieb von Versorgungsnetzen		4		2	X							
Regenerative Energiesysteme	1			2	X							
Wirtschaft für Ingenieure	10				X							
Planungsprozesse und Managementsysteme	5				X							
Energiewirtschaft	1			2	X							
Kraftwerkstechnik und Luftreinhaltung	8		1		X							
Energiemanagement						2			4	X		
Gebäudeautomation						5				X		
Anlageninstandhaltung und Anlagensicherheit						1			2	X		
Facility Management						5				X		
Projektmanagement						2	2			X		
Alternative Brennstoffe						5				X		
Studienprojekte												
1. Studienprojekt (Technisches Projekt oder Forschungsprojekt)					X ^{*)}					X ^{*)}		10
2. Studienprojekt (Managementprojekt oder Forschungsprojekt)					X ^{*)}					X ^{*)}		10
Abschlussarbeit											X	30

WS: Wintersemester, SS: Sommersemester; V: Vorlesung, Ü: Übung, L: Laborpraktikum (Studienleistung), S: Seminar, angegeben sind jeweils die Semesterwochenstunden, P: Prüfung, X: in dem angegebenen Modul/Semester findet eine Prüfung statt, CP: Credit Points, *): Die entsprechende Prüfungsleistung kann wahlweise im Sommer- oder im Wintersemester erbracht werden.

Anstelle der hier aufgeführten Wahlpflichtmodule können auch Prüfungsleistungen in Modulen anderer Masterstudiengänge der Fachhochschule Trier oder anderer Hochschulen im Umfang von maximal 5 CP erbracht werden.